

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau vom 27. April 1990 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm (Lärm-schutzverordnung), sowie Aufhebung der Lärmschutzverordnung vom 24. November 1989. Auf Grund des § 4 des öö Polizeistrafgesetzes, LGBI 1979/36 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

- a) **Elektro- und Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren**, soweit sie tatsächlich Lärm verursachen und sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau.
- b) **Modellflugkörper mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren**, soweit sie tatsächlich Lärm verursachen und soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 1957/253, erforderlich ist. Das Verbot gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Weißenkirchen im Attergau mit Ausnahme:
 1. an Werktagen während der Sommerzeit von 10 - 12 und 16 - 20 Uhr;
 2. an Sonn- und Feiertagen während der Sommerzeit von 16 - 20 Uhr;
 3. an Werktagen während der Normalzeit von 10 - 12 und ab 14 Uhr;
 4. an Sonn- und Feiertagen während der Normalzeit ab 14 Uhr.

§ 2

Die im § 1 lit a angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche Land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 5.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung vom 24. November 1989 aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister: *[Handwritten Signature]*

Angeschlagen am: 30.04.1990
Abgenommen am: 15.05.1990

[Handwritten Signature]